



# Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Tecknau

Vom 19. September 2007

---

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Tecknau, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

## § 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Tecknau ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

## § 2 Behörden und Kommissionen

<sup>1</sup> Als verwaltende und vollziehende Behörde ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde eingesetzt.

<sup>2</sup> Als Rechnungsprüfungskommission amtiert jene der Einwohnergemeinde.

<sup>3</sup> Als Wahlbüro amtiert jenes der Einwohnergemeinde.

## § 3 Sondervorlagen

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

<sup>2</sup> Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 30 000.--
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15 000.--

## § 4 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben: Fr. 10 000.-- für die Einzelausgabe und Fr. 30 000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: Fr. 10 000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c. Ausserordentliche Entgelte an das Forstrevier Farnsberg: Fr. 30 000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

**§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Tecknau vom 17.06.2005 wird aufgehoben.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2008 in Kraft.

Im Namen der Bürgergemeinde:

Der Bürgergemeindepräsident:

sig. Rudolf Schaub

Die Bürgerratsschreiberin:

sig. Elena Leserri

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom ..... genehmigt:

Liestal, .....

Der 1. Landschreiber: